

Betriebs Berater

9|2026

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

23.2.2026 | 81. Jg.
Seiten 449–512

DIE ERSTE SEITE

Dr. Frank Weißhaupt, LL.M. (NYU), RA, Attn.-at-law (NY)
EU Listing Act vereinfacht Management von Insiderinformationen über
Zwischenschritte

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan)
Unternehmensaktionär versus Privataktionär im Aktienkonzernrecht:
Eine überholte Unterscheidung? | 451

Dr. David Klein, LL.M. (Univ. of Washington), RA/FA IT
Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei Online-Marktplätzen im Verhältnis
zur Haftungsprivilegierung für Marktplatz-Betreiber | 459

STEUERRECHT

Alexander Röhl, LL.M., StB, und **Jens Binding**, M.Sc., RA/StB
Entwicklung des Fremdverwaltungsgrundsatzes: Status quo bei Investmentfonds | 470

Karina Kemper, LL.M. (Tax), StBin, und **Regina Biegler**
Goodbye Umsatzsteuerlager – und nun? | 476

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Claudia Schrimpf-Döriges, WP/StB, **Tamino zum Felde**, LL.M., und **Dr. Stefan Hannen**
Geplante Veränderungen des GHG Protocol: erste Einschätzungen zu möglichen Auswirkungen
auf die Treibhausgas-Bilanzierung von Unternehmen | 491

ARBEITSRECHT

Benjamin Onnis, RA/FAArbR, und **Lena Grebe**, RAin
Konzernwirtschaftsausschuss: Governance-Tool trotz fehlender gesetzlicher Grundlage | 500



BGH: Auskunfts- und Herausgabeansprüche des Insolvenzverwalters gegenüber dem Wirtschaftsprüfer

BGH, Urteil vom 11.12.2025 – III ZR 438/23

ECLI:DE:BGH:2025:111225U111ZR438.23.0

Volltext der Entscheidung: [BB-ONLINE BBL2026-496-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Der schuldrechtliche Vertrag über die Jahres- und Konzernabschlussprüfung gemäß § 316 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 HGB ist als Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§ 675 Abs. 1 BGB), zu qualifizieren (Anschluss an Senat, Urteil vom 30. April 1992 – III ZR 151/91, BGHZ 118, 142 [BB 1992, 1392] und Beschluss vom 23. Oktober 1997 – III ZR 275/96, juris; BGH, Urteile vom 23. Juni 2022 – IX ZR 75/21, ZIP 2022, 1608 [BB 2022, 2315 m. BB-Komm. Bernsau]; vom 28. April 2022 – IX ZR 68/21, WM 2022, 1069 [BB 2022, 1517 m. BB-Komm. Eisolt] und vom 28. April 2022 – IX ZR 69/21, WM 2022, 1227). Der Abschlussprüfer unterliegt damit den aus §§ 666, 667 BGB in Verbindung mit § 675 Abs. 1 BGB folgenden Pflichten.

b) Der Lauf der Verjährung von Auskunftsansprüchen gemäß § 666 Fall 2 BGB und Rechenschaftsansprüchen gemäß § 666 Fall 3 BGB beginnt spätestens mit Beendigung der Ausführung des Auftrags; § 604 Abs. 5, § 695 Satz 2, § 696 Satz 3 BGB sind insoweit nicht entsprechend anwendbar (Fortführung von Senat, Urteile vom 16. Juni 2016 – III ZR 282/14, NJW-RR 2016, 1391; vom 1. Dezember 2011 – III ZR 71/11, BGHZ 192, 1 und vom 3. November 2011 – III ZR 105/11, NJW 2012, 58).

BGB § 195, § 199 Abs. 1, § 214 Abs. 1, § 666, § 675 Abs. 1; HGB § 316; WPO § 2 Abs. 1, § 43, § 51b

BB-Kommentar

BGH zieht Auskunfts- und Herausgabeansprüche des Insolvenzverwalters gegen den Abschlussprüfer sehr weit

PROBLEM

Im Zuge der fortlaufenden Auseinandersetzung zwischen dem Insolvenzverwalter der W. AG und dem Abschlussprüfer geht es insbesondere um Umfang und Inhalt von Auskunftsansprüchen bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen sowie einzelnen Projekten. Ein zentraler Punkt ist dabei die Gewährung der Einsichtnahme in die Handakten des Abschlussprüfers. § 51b WPO regelt die berufsrechtliche Pflicht zur Anlegung von Handakten, Abs. 4 den Inhalt der relevanten Handakten im engeren Sinne, der Gegenstand der Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht ist. Inwieweit diese Regelungen auf einen Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch des Mandanten durchschlagen, ist teilweise streitig. Auch der Beginn des Verjährungslaufs solcher Ansprüche wurde bisher uneinheitlich beurteilt.

ZUSAMMENFASSUNG

Der schuldrechtliche Vertrag über die Jahres- und Konzernabschlussprüfung wird als Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung beinhaltet, qualifiziert (§ 675 Abs. 1 BGB). Dabei stellt weder ein Drittinteresse (öffentliches Interesse) an der Abschlussprüfung den Geschäftsbesorgungscharakter in Frage, noch schadet ein fehlendes inhaltliches Weisungsrecht der geprüften Gesellschaft, so dass §§ 666, 667 BGB Anwendung finden. Hieraus ergeben sich umfassende, der Prüfung nachgelagerte Auskunfts- und Rechenschaftspflichten, die unabhängig von Herausgabeansprüchen bestehen und auch die schriftliche Beant-

wortung von Fragen zur Auftragsdurchführung beinhalten können. Der Auskunftsanspruch umfasst jedenfalls den Inhalt der Handakte, der herausverlangt werden kann. Dies beinhaltet den gesamten drittgerichteten Schriftverkehr, den der Abschlussprüfer für den Auftraggeber erhalten und geführt hat, wie auch Besprechungsnotizen und selbst angelegte Akten. Ausgenommen sind Aufzeichnungen über persönliche Eindrücke aus Gesprächen mit Dritten oder die Sammlung vertraulicher Hintergrundinformationen wie auch selbst erstellte Unterlagen, die nur für den Beauftragten selbst bedeutsam sind, bzw. – aufgrund Erfüllung – Unterlagen, die der Auftraggeber bereits erhalten hat. Die bestehenden Grundsätze zu Rechtsanwälten und Steuerberatern sind entsprechend heranzuziehen. Vom Herausgabeanspruch umfasst ist die gesamte Handakte i. S. v. § 51b Abs. 1 und 5 WPO, nicht nur die in Abs. 4 WPO genannten Schriftstücke, die vom Auftraggeber oder für diesen erlangt wurden. Ausnahmen, wie der Begriff der „zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere“ (§ 51b Abs. 4 a. E. WPO), sind eng auszulegen.

Das Einsicht- und Auskunftsrecht geht darüber aber hinaus und erfordert nicht, dass die begehrte Information zur Vorbereitung weiterer (Schadensersatz- oder Herausgabe-)Ansprüche benötigt wird. Das allgemeine Interesse, die Tätigkeit des Beauftragten zu kontrollieren, genügt. Dem Auftraggeber soll hierdurch die notwendige Klarheit über seine Verhältnisse verschafft werden, weshalb die Pflicht als aus dem konkreten Auftragsverhältnis folgende unselbstständige Nebenpflicht besteht, so dass Inhalt und Grenzen solcher Ansprüche nach Treu und Glauben am Maßstab von Erforderlichkeit und Zumutbarkeit zu messen sind.

Die Darlegungslast für eine begründete Einschränkung obliegt dem Abschlussprüfer, der die Herausgabe der Handakte bzw. Einsichtnahme oder Auskunft mit Blick auf von ihm gefertigte persönliche Aufzeichnungen, Interessen anderer Mandanten oder Dritter verweigert. Die Angaben müssen bezogen auf das jeweilige Dokument hinreichend bestimmt sein.

Die Ansprüche nach §§ 666, 667 BGB unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB), ohne dass es auf die berufsrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrungsfrist ankommt. Der maßgebliche (späteste) Zeitpunkt für den Beginn ist mit Erledigung des Prüfungsauftrags durch Vorlage des Prüfberichts i. S. d. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB – kenntnisunabhängig – eingetreten. §§ 695 S. 2, 696 S. 3 BGB, wonach die Verjährung der darin geregelten Ansprüche erst beginnt, wenn der Gläubiger sie geltend gemacht hat, sind insoweit nicht entsprechend anwendbar.

PRAXISFOLGEN

Auskunfts- und Herausgabepflichten des Abschlussprüfers gegenüber dem Insolvenzverwalter werden vom BGH sowohl im Hinblick auf deren Intention als auch den konkreten Umfang sehr weit gezogen, wozu die Verortung der Darlegungslast auf Seiten des Abschlussprüfers für Einschränkungen und das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit von Einwendungen beitragen. Da (spätestens) die Beendigung des Auftrags für den Lauf der Verjährung solcher Ansprüche maßgeblich ist, ist einer unverhältnismäßigen Ausdehnung des Geltendmachungszeitraums ein Riegel vorgeschoben. Gleichzeitig wird durch den regelmäßig auf die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinausgeschobenen Verjährungsbeginn eine unbillige vorzeitige Anspruchsverjährung ausgeschlossen.

Dipl.-Volksw. Dr. Eike Dirk Eschenfelder, RA, ist Partner bei BRP Renaud und Partner mbB Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater in Frankfurt a. M./Stuttgart und berät regelmäßig zu Berufs- und Organhaftungsfragen sowie Compliance-Themen.

